

1. Bescheid zur Änderung der Freigabe Nr. E 01/2005

A. Tenor

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg ändert, nach Maßgabe der Nebenbestimmungen in Abschnitt B und der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen gemäß Abschnitt D, den Freigabebescheid Nr. E 01/2005 vom 15.8.2005 wie folgt:

Ergänzend zu der bisher genehmigten Entsorgungsanlage wird mit diesem Änderungsbescheid die Freigabe von Chemieschlamm mit dem Abfallschlüssel 06 05 03 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zur Beseitigung in der Sonderabfallverbrennungsanlage Biebesheim (Otto-Hahn-Str. 1, 64584 Biebesheim am Rhein) erteilt.

B. Nebenbestimmungen

1. Vor der Anlieferung eines jeden Entsorgungsloses an die Sonderabfallverbrennungsanlage Biebesheim muss
 - 1.1. dieser die abgeschätzte Menge der anzuliefernden Stoffe, den darin enthaltenen Nukliden und der bei der Freimessung tatsächlich gemessenen vorhandenen Aktivitäten bzw. die spezifischen Aktivitäten mitgeteilt werden sowie sodann

- 1.2. eine sich auf dieses Los konkret beziehende Annahmeerklärung des Betreibers dieser Anlage der zuständigen Behörde (Freigabebehörde) vorgelegt sowie eine Kopie dieser Erklärung dem Regierungspräsidium Darmstadt (Dezernat IV/Da 42.1 - Abfallwirtschaft - Entsorgungswege) zugeleitet werden.
2. Das jeweilige Entsorgungslos darf nur an die Sonderabfallverbrennungsanlage Biebesheim angeliefert werden, wenn sowohl das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg als auch das Regierungspräsidium Darmstadt zuvor zugestimmt haben.
3. Jedes Entsorgungslos ist vor der Anmeldung zur Beseitigung durch Kontrollen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zugezogenen Sachverständigen auf Einhaltung der Freigabewerte überprüfen zu lassen. Der Nachweis dieser Überprüfung ist auf dem hierfür geltenden Formblatt zu dokumentieren.

C. Kosten

Dieser Bescheid ergeht nach § 10 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes bzw. nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungskostengesetz gebührenfrei.

Der Antragsteller hat die Verfahrensauslagen, insbesondere die Auslagen für den zugezogenen Sachverständigen, zu erstatten.

D. Gründe

Mit Schreiben vom 27.10.2010 hat das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft einen Antrag auf Ergänzung der Freigabe Nr. E 01/2005 gestellt. Die notwendige Änderung hinsichtlich der Sonderabfallverbrennungsanlage Biebesheim als weitere Entsorgungsanlage wird mit diesem Bescheid in der o.g. Freigabe vorgenommen.

Als Entscheidungsgrundlage liegen diesem Bescheid folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Übernahmezusage der HIM GmbH vom 5.10.2010;
2. E-Mail des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 30.6.2011;

Der Bescheid beruht auf § 29 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Durch die einzelnen Auflagen wird die für die Beseitigungsanlage zuständige Behörde in die hierzu erforderliche Prüfung vor Anlieferung jedes Entsorgungsloses eingebunden, so dass das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft davon ausgehen kann, dass das de-minimis-Konzept am Standort der Entsorgungsanlage erfüllt ist.

Die Forderung einer klaren Angabe zur anzuliefernden Stoffmenge, den darin enthaltenen Nukliden und den bei der Freimessung tatsächlich gemessenen vorhandenen Aktivitäten bzw. den spezifischen Aktivitäten (1.1) soll den Betreiber der Entsorgungsanlage der HIM in Biebesheim in die Lage versetzen zu prüfen, ob er den freigegebenen Abfall annehmen darf oder nicht und ob er der Inhaberin des Freigabebescheides eine Annahmeerklärung erteilen kann. Es ist zweckmäßig, wenn letztere diese Angaben der HIM zusammen mit ihrem Antrag auf Erteilung der unter 1.2 geforderten Annahmeerklärung für das jeweilige Entsorgungslos zuschickt. Diese sich auf dieses Los beziehende Annahmeerklärung des Betreibers ist nicht identisch mit der – grundsätzlichen – Annahmeerklärung gem. § 29 Absatz 5 Satz 2 StrlSchV, die Voraussetzung für diesen Freigabebescheid ist. Die Notwendigkeit, vor der Anlieferung eines jeden Entsorgungsloses an die Sonderabfallverbrennungsanlage Biebesheim eine sich auf dieses Los beziehende Annahmeerklärung des Betreibers dieser Anlage sowohl der Freigabebehörde als auch – in Kopie – dem Regierungspräsidium Darmstadt (Dezernat IV/Da 42.1 - Abfallwirtschaft - Entsorgungswege) als der für die Verwertungs- und Beseitigungsanlage nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zuständige hessische Landesbehörde vorzulegen bzw. zuzuleiten (Aufgabe 1), ergibt sich aus der atomrechtlichen bzw. abfallrechtlichen Überwachungspflicht dieser beiden Behörden.

Anders als bei der einzelfallbezogenen Freigabe, bei der vor Freigabeerteilung bei der zuständigen Freigabebehörde eine Erklärung über den Verbleib des künftigen Abfalls und eine Annahmeerklärung des Betreibers der Verwertungs- und Beseitigungsanlage vorzulegen (§ 29 Absatz 5 Satz 2 StrlSchV) sowie gleichzeitig der örtlichen Abfallbehörde eine Kopie dieser Annahmeerklärung zuzuleiten und dies der zuständigen Behörde nachzuweisen ist (§ 29 Absatz 5 Satz 3 StrlSchV), ist der Sachverhalt bei der Standard-Freigabe anders gelagert. Bei Einzelfall-Entscheidungen wird die Freigabe für eine bestimmte Materialmenge, ein bestimmtes Volumen eines freizugebenden Materials oder für einen bestimmten Freigabepfad erteilt. Im Standardverfahren dagegen wird dem Antragsteller die Freigabe für ein bestimmtes Material gestattet, die weder auf eine bestimmte Materialmenge bzw. bestimmtes Volumen beschränkt noch zeitlich befristet wird. Der Antragsteller kann daraufhin immer dann von diesem Freigabebescheid Gebrauch machen, wenn Material angefallen ist, das unter dem jeweiligen Freigabebescheid subsumiert werden kann. Im Standardverfahren wie vorliegend können allerdings, gerade in einem Beziehungskontext, an dem zwei Bundesländer beteiligt sind, bestimmte Aspekte nicht ausreichend berücksichtigt werden.

So muss die Sonderabfallverbrennungsanlage, die HIM GmbH Biebesheim, gemäß ihrem Planfeststellungsbescheid vorrangig aus Hessen stammende gefährliche Abfälle annehmen. Da im Standardverfahren freigegebene Sachen auch über längere Zeiträume hinweg angedient werden können, muss der abfallrechtlichen Überwachungsbehörde die Möglichkeit eingeräumt werden, die einzelnen, sukzessive angelieferten Chargen überprüfen zu können, auch im Hinblick auf die primäre Annahmepflicht hessischer Sonderabfälle. Das ist der Grundgedanke der Einvernehmens-Regelung in § 29 Absatz 5 Satz 4 StrlSchV. Diese Möglichkeit ist ihr erschwert, wenn sie sich nur auf die - einzige - Kopie der ursprünglichen, vor der standardisierten Freigabeentscheidung ihr zugeleiteten Annahmeerklärung stützen kann.

Auch die Vorgabe in Nebenbestimmung 2, nach der die jeweilige Entsorgungscharge nur an die Sonderabfallverbrennungsanlage in Biebesheim angeliefert werden darf, wenn zuvor die beiden genannten Behörden zugestimmt haben, erklärt sich aus dem Blickwinkel des Standardverfahrens. Bei dieser Zustimmung geht es nicht um das Einvernehmen i.S. des § 29 Absatz 5 Satz 4 StrlSchV. Jenes (auch konkludente)

Einvernehmen nach § 29 Absatz 5 Satz 4 StrlSchV stellt eine Tatbestandsvoraussetzung für die Freigabeerteilung dar. Das ergibt sich aus dem Sachzusammenhang der vorangestellten Sätze. Um dieses Einvernehmen geht es hier bei der behördlichen Zustimmung zur Ablieferung des jeweiligen Entsorgungsloses aber nicht, weil der eigentliche Freigabebescheid dann in Form der vorliegenden Entscheidung bereits erlassen worden ist. Die hier geforderte Zustimmung ist ebenfalls im Hinblick auf die Vorgabe des § 29 StrlSchV, am Standort der Entsorgungsanlage für Einzelpersonen der Bevölkerung eine effektive Dosis von 10 μSv im Kalenderjahr einzuhalten, erforderlich. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, das allein als zuständige Freigabebehörde der Antragstellerin gegenüber Maßnahmen ergreifen kann, hat in aller Regel von sich aus keine Kenntnisse über die strahlenschutzrechtliche Situation bei der Entsorgungsanlage in Hessen. Es kann deswegen nicht von sich aus beurteilen, ob Anhaltspunkte für eine Überschreitung der 10 μSv -Grenze vorliegen; dazu ist das baden-württembergische Umweltministerium auf Informationen und Hinweise des Bundeslandes angewiesen, in dem die Anlage betrieben wird. Analog der Einvernehmens-Regelung in § 29 Absatz 5 Satz 4 StrlSchV ist auch hier eine Frist von 30 Kalendertagen nach Zugang der kopierten Annahmeerklärung für das einzelne Entsorgungslos angemessen, innerhalb derer sich das Regierungspräsidium Darmstadt gegenüber der Freigabebehörde erklären kann. Vor diesem Hintergrund ist im standardisierten Freigabeverfahren die vorherige Zustimmung zur Einzelchargen-Andienung an die HIM erforderlich und geeignet, um den Vorgaben des § 29 StrlSchV gerecht zu werden.

Andere probate, den Antragsteller weniger belastende als die vorgegebenen Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Dieses Vorgehen gewährleistet im Zusammenspiel mit atomaufsichtsrechtlichen Maßnahmen gegenüber der HIM GmbH Biebesheim durch die örtlich zuständige Atomrechtsbehörde, die mit der für die Beseitigungsanlage nach dem KrW-/AbfG zuständigen hessische Behörde in der Bündelungsbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt verzahnt ist, eine Sicherstellung nicht nur der abfallrechtlichen Überwachung, sondern auch der verordnungsrechtlichen Vorgabe in § 29 StrlSchV, dass am Standort der Entsorgungsanlage für Einzelpersonen der Bevölkerung eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr nicht überschritten wird.

Die Festsetzung der Auflagen in Abschnitt B beruht auf § 17 Absatz 1 Satz 2 AtG und § 36 LVwVfG. Danach können Genehmigungen und Zulassungen mit Auflagen verbunden werden. Im vorliegenden Fall sind die Auflagen zum Erreichen der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

E. Hinweis

Adresse zu Auflage 1.2:

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

(Dezernat IV/Da 42.1 - Abfallwirtschaft - Entsorgungswege)

Wilhelminenstraße 1-3

64283 Darmstadt

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

gez.

